



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

20. Juli 2018

Mein Aktenzeichen 19 300-00001/2018-001
Dok.-Nr.: 2018/033140
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Jan Schneider
jan.schneider@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/ 16-5182
06131/ 1617-5182

Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das parlamentarische Verfahren zu dem Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ist abgeschlossen, das Gesetz wurde am 12. Juli 2018 veröffentlicht und tritt am 1. August 2018 in Kraft. Die zugehörigen Gesetzgebungsdrucksachen finden Sie in Anlage 3 zu diesem Schreiben.

Das Gesetz bedingt zum einen ein neues Verfahren zum Familiennachzug der Kernfamilie zu subsidiär Schutzberechtigten nach § 36a AufenthG, an dem neben den Auslandsvertretungen (AV) und den Ausländerbehörden (ABH) auch das Bundesverwaltungsamt (BVA) zentral beteiligt sein wird. Die Zuständigkeiten in diesem Verfahren ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Schreiben. Zum anderen wird der Familiennachzug zu Personen, von denen eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder ähnliche Gefährdungen ausgehen, in § 27 Abs. 3a AufenthG insgesamt versagt.

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nach § 36a AufenthG ist auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt. Er ist daher an bestimmte, in § 36a AufenthG neu geregelte Voraussetzungen geknüpft. So müssen entweder in der Person des oder der bereits im Bundesgebiet lebenden subsidiär Schutzberechtigten oder des oder der nachziehenden Familienangehörigen humanitäre Gründe vorliegen; bei der Auswahlentscheidung sind zudem das Kindeswohl und Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen. Die Nachzugsmöglichkeit besteht – entsprechend der allgemeinen Regelungen zum Familiennachzug – für den Nachzug von Ehepartnerinnen und Ehepartnern, von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern und von minderjährigen ledigen Kindern zu ihren Eltern.

Der Familiennachzug wird im Visumverfahren gewährt mit der Besonderheit, dass die Bestimmung der monatlich 1.000 nachzugsberechtigten Personen durch das BVA erfolgen wird (s. Anlage 2).

Der Antrag auf Familiennachzug ist bei der jeweiligen AV zu stellen. Dort werden die auslandsbezogenen Sachverhalte, insbesondere Fragen zur Identität, zu den familiären Verhältnissen (Abstammung, Elternschaft, Zeitpunkt der Eheschließung usw.), zu in der Person der oder des Nachziehenden bestehenden humanitären Gründen oder Integrationsleistungen und zur Unzumutbarkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Drittstaat geprüft. Sofern nach dieser Prüfung grundsätzlich die Nachzugsvoraussetzungen vorliegen, leitet die AV den Antrag zur weiteren Prüfung an die Sicherheitsbehörden und die Ausländerbehörde weiter.

Die ABHn sind für die Prüfung der Inlandssachverhalte zuständig. Dies betrifft insbesondere

- humanitäre Gründe in der Person der oder des subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 2 S. 1 AufenthG):

- Dauer der Trennungszeit: Zeitpunkt der Erstregistrierung als Asylsuchende oder Asylsuchender in der Bundesrepublik,
- das konkrete Alter bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten,
- den Nachweis einer schwerwiegenden Erkrankung, einer Pflegebedürftigkeit im Sinne einer schweren Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten bzw. einer schweren Behinderung des subsidiär Schutzberechtigten durch qualifizierte Bescheinigung. Für die Bescheinigungen gelten die Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG entsprechend; konkretisierend verweise ich auf die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG vom 30. Mai 2017.
- positive und negative Integrationsaspekte (§ 36a Abs. 2 S. 4 AufenthG), insbes. die Sicherung des Lebensunterhalts, Sprachkenntnisse und Straftaten auch unterhalb der Schwelle des Versagungstatbestandes in § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG neu. Für die Feststellung der Integrationsaspekte ist in der Regel auf die Inhalte der Ausländerakte abzustellen. Weitergehende Recherchen sollen nur mit vertretbarem Aufwand erfolgen.
- Aussetzungsgründe nach § 79 Abs. 3 AufenthG
- Versagungsgründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 3 AufenthG): Vorliegen schwerwiegender Straftaten, unsichere Aufenthaltsperspektive, Ausreisewille.

Die von der ABH erhobenen Informationen werden entsprechend der in Anlage 3 übersandten Checkliste im regulären Verfahren an die AV übersandt. Die AV stellt die Prüfungsergebnisse aller beteiligten Stellen zusammen und gibt sie an das BVA. Das BVA trifft intern rechtlich verbindlich die Auswahlentscheidung zu den monatlich 1.000 nachzugsberechtigten Personen. Die AV erteilt auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des BVA der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach § 36a AufenthG sowie weiteren etwa nach § 36 AufenthG zu berücksichtigenden Familienangehörigen Visa.

Anträge auf Familiennachzug, die in dem jeweiligen Monat nicht berücksichtigt werden konnten, verbleiben zunächst beim BVA und werden in die Prüfung des kommenden Monats wieder mit einbezogen. Das AA geht davon aus, dass in den ersten Monaten des neuen Verfahrens die Kontingente nicht ausgeschöpft werden können. Deshalb werden in den ersten fünf Monaten nicht genutzte Kontingente in den jeweiligen Folgemonat mit der Wirkung übertragen, dass bis Dezember 2018 insgesamt 5.000 Personen nachziehen können.

Wenn im laufenden Verfahren neue entscheidungserhebliche Sachverhalte betreffend die Stamberechtigte oder den Stamberechtigten bei der ABH vorgetragen werden, sind diese an die zuständige AV weiterzuleiten. Die Antragstellerin oder den Antragsteller betreffende Sachverhalte hat diese oder dieser unmittelbar bei der AV geltend zu machen.

Die ABH wird über erteilte Zustimmungen sowie abgeholte Visa informiert, um eine Übersicht über zu erwartende Einreisen zu erlangen. Verfahrensführende Behörden gegenüber den Antragstellerinnen und Antragstellern sind allerdings das AA und das BVA, sodass Stamberechtigte bei Fragen zum Verfahren und dem Verfahrensstand dorthin zu verweisen sind.

Die von der Landesregierung am 13. Juli 2015 erteilte Globalzustimmung zum Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen (Az. 19 331-00001/2015-002) gilt für das vorliegende Verfahren nicht.

Eine Erfassung der zuständigen ABH durch das BVA konnte bisher nicht bestätigt werden. In Hinblick auf zu erwartende Anfragen bitte ich deshalb bis auf weiteres folgende Angaben in Ihren Behörden nachzuhalten:

- Beteiligungsanfragen nach § 36a AufenthG, Staatsangehörigkeit der oder des Stammberechtigten, Anzahl der nachzugswilligen Personen
- Durch das BVA mitgeteilte Zustimmungen, Staatsangehörigkeit der oder des Stammberechtigten, Anzahl der nachzugsberechtigten Personen
- Durch das BVA mitgeteilte Anzahl bei den AVn abgeholter Visa nach § 36a AufenthG und damit zusammenhängende Visaerteilungen an anderen Familienangehörige nach anderen Normen.

Es ist vorgesehen, das neue Verfahren in der AZRG-DV umzusetzen.

Auf der kommenden Ausländersachbearbeiterbesprechung ist beabsichtigt, Ihre ersten Erfahrungen mit dem neuen Verfahren zu sammeln.

Versagung der Familiennachzugs nach § 27 Abs. 3a AufenthG

Nach § 27 Abs. 3a AufenthG ist der Familiennachzug zu Deutschen und Ausländerinnen und Ausländern in allen Fällen des Kapitels 2 Abschnitt 6 AufenthG zu versagen, wenn von der oder dem Stammberechtigten eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgeht, sie oder er zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, sie oder er sich zur Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder damit droht oder zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft.

Es ist durch die ABH im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu prüfen, ob einer der in § 27a Abs. 3a AufenthG genannten Fälle vorliegt und entsprechende Mitteilung an die AV zu machen. Hierzu wird in § 73 Abs. 3b AufenthG ein neues Mitteilungsverfahren der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste an die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen eingeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

Anlagen

1. Detailprozess Familiennachzug
2. Prüfungsmuster für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (Neuregelung § 36a AufenthG)
3. BGBl. I S. 1147; BT-Drs. 19/2438, BR-Drs. 267/18